

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

**Bürgereingabe gem. § 24 GO, Verkehrsberuhigung Bödingerstraße Köln-Rondorf
(Az.: 02-1600-21/14)**

Beschlussorgan

Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	08.09.2014

Beschluss:

Die Bezirksvertretung Rodenkirchen dankt der Petentin für ihre Eingabe und bekräftigt ihre Beschlüsse aus den Jahren 2008 und 2011. Darüber hinaus sieht sie jedoch für weitere Maßnahmen kein Erfordernis.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

Begründung:

1. Die Petentin beantragt die Verkehrsberuhigung der Bödingerstraße in Köln-Rondorf durch folgende Maßnahmen:

- Einführung einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h zwischen dem Ortseingang Rondorf und der Kapellenstraße.
- Einführung eines generellen Überholverbotes
- Markierung von Parkflächen auf dem Parkstreifen Bödingerstraße stadteinwärts
- Markierung eines Fahrradstreifens in beiden Fahrtrichtungen.

2. Bereits in der Vergangenheit hat sich die Petentin mit dem Anliegen der Verkehrsberuhigung mehrfach an die Verwaltung, den Ausschuss für Anregungen und Beschwerden und die Bezirksvertretung Rodenkirchen gewandt. Zuletzt wurde eine Eingabe in der Sitzung der Bezirksvertretung Rodenkirchen am 05.05.2008 beraten.

Beschluss aus der Sitzung der Bezirksvertretung Rodenkirchen vom 05.05.2008:

„Die Bezirksvertretung Rodenkirchen beauftragt die Verwaltung zu prüfen, ob durch bauliche Maßnahmen an der Bushaltestelle und am Ortseingang (z.B. Fahrbahnverengungen) oder eine andere Anordnung des ruhenden Verkehrs eine Geschwindigkeits- und Lärmreduzierung auf der Bödingerstraße in Köln Rondorf zu erzielen ist.“

Der Bezirksvertretung Rodenkirchen wurde in dem vor kurzem eingebrachten Jahresbericht von der Verwaltung mitgeteilt, dass „im Rahmen der Prioritäten eine Bearbeitung frühestens ab 2015 möglich ist“.

3. Die Bödingerstraße in Köln Rondorf ist eine Kreisstraße (K 31) und hat als solche die Netzfunktion einer Verbindungsstraße zwischen den Ortschaften Rondorf und Meschenich. Innerhalb der Ortschaft Rondorf hat sie die Erschließungsfunktion der angrenzenden Wohngebiete. Des Weiteren verkehrt

die Buslinie 132 auf der Bödingerstraße.

Laut § 3 Absatz 3 Nr. 1 der Straßenverkehrsordnung beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften 50 km/h. Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h dürfen nur angeordnet werden, wenn auf bestimmten Streckenabschnitten besondere Umstände gegeben sind. Zu solchen Umständen zählen z.B. ein besonderer Streckenverlauf oder eine erhöhte Unfallrate. Der Streckenverlauf der Bödingerstraße spricht gegen eine Reduzierung der Geschwindigkeit auf 30 km/h, da das vorhandene Streckenprofil eine Beschränkung nicht zulässt. Nach Mitteilung der Polizei liegt auch keine erhöhte Unfallrate vor (2013: 4 Bagatellunfälle, 2014: 1 Bagatellunfall).

Anhaltspunkte für erhöhte Lärmwerte liegen nicht vor, so dass eine ortsübliche Belastung gegeben ist. Der Straßenbelag weist keine Auffälligkeiten auf. Schäden im Straßenbelag wurden kürzlich behoben.

4. Ein Überholverbot mit Verkehrszeichen 276 der Straßenverkehrsordnung ist nur dort anzuordnen, wo die Gefährlichkeit des Überholens nicht ausreichend erkennbar ist. Während des gesamten Überholvorgangs muss jede Behinderung und Gefährdung des Gegenverkehrs ausgeschlossen sein. Infolgedessen ist Überholen nur dann zulässig, wenn die Gegenfahrbahn bis zu dem Bereich hindernisfrei eingesehen werden kann, wo wieder ein gefahrloses Einordnen möglich ist. Aufgrund der Einmündungen Kolberger Straße / Kurische Straße und der Westerwaldstraße ist aufgrund der Regelung das Überholen bereits jetzt nicht zulässig. Eine zusätzliche Beschilderung wird daher von der Verwaltung als nicht erforderlich angesehen.

5. Der vorhandene Parkstreifen ist durch eine entsprechende Beschilderung nur für PKW zulässig. Nach Überprüfung vor Ort scheint eine zusätzliche Markierung hier nicht erforderlich.

6. Die Bezirksvertretung Rodenkirchen hat in ihrer Sitzung am 28.02.2011 der Verwaltung einen Arbeitsauftrag zur Anlage eines Fahrradschutzstreifens auf der Bödingerstraße erteilt. Die Prüfung, Planung und Realisierung erfolgt im Rahmen einer Straßensanierungs- oder Straßenumplanungsmaßnahme.

Anlagen